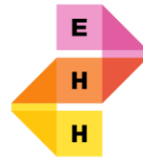


**Evangelische
Hochschule Hessen**

University of Applied Sciences

Prüfungsordnung
der
Evangelischen Hochschule Hessen
für das zweisemestriges Zertifikatsstudium (60 CP)
„Gemeindepädagogik“

vom 04.06.2018 in der Fassung
vom 01.04.2026



Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Studienziele und -inhalte	3
§ 3 Abschluss	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
	6

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit	6
§ 6 Teilzeitstudium	6
§ 7 Credit-Punkte	6
§ 8 Module	6
	8

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 9 Formen der Leistungsnachweise	8
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modulen und Leistungsnachweisen	8
	8

4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 13 Zertifikat	9
	9

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 14 Prüfungsausschuss	9
§ 15 Prüfungsbefugnis	9
	10

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten	10
----------------------	----

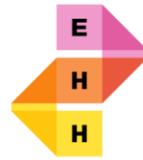
1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Zertifikatsstudium „Gemeindepädagogik“ ist dem Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Hessen zugeordnet.
- (2) Das Zertifikatsstudium „Gemeindepädagogik“ wird mit einem kirchlich anerkannten Hochschulzertifikat beendet. Das Zertifikatsstudium „Gemeindepädagogik“ baut auf einem ersten Studienabschluss als erster Qualifikation der Studierenden auf.

§ 2 Studienziele und -inhalte

- (1) Für die Analyse, Deutung, Planung und Gestaltung von gemeindepädagogischen Bildungsprozessen, Unterstützungsleistungen und Verkündigungsaufgaben bedarf es fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und methodischer Kenntnisse, wissenschaftlicher Fundierung, der Analysekompetenz unterschiedlicher sozialer Kontexte und einer theologisch reflektierten Grundlegung. Die Qualifizierung der Studierenden erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftlich als auch didaktisch orientiertes Studium, dem die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes als zentrales Leitbild zugrunde liegt.
- (2) Bildungsarbeit in Gemeinden und Dekanaten/Kirchenkreisen ist eine zentrale Handlungsdimension der evangelischen Kirche in den Handlungsfeldern Unterricht, Seelsorge und Verkündigung. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftlich innovative religions- und gemeindepädagogische Erkenntnisse zu gewinnen und religiöse Bildung im Feld der Kirche selbstständig zu gestalten. Die Studierenden vertiefen die Wahrnehmung, Deutung und Gestaltung der Schnittstellen von Sozialer Arbeit und kirchlicher Bildungsarbeit und ihren konzeptionellen Verknüpfungen in der beruflichen Praxis.
- (3) Das auf einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss aufbauende Zertifikatsstudium „Gemeindepädagogik“ schließt nach zwei Semestern mit einem Hochschulzertifikat ab.
- (4) Das Zertifikatsstudium ist modularisiert und enthält 4 Module:
 - M1 Perspektiven und Kontexte der Religions- und Gemeindepädagogik
 - M 2 Angewandte biblische und systematische Theologie
 - M 3 Religionspädagogik für unterschiedliche Zielgruppen
 - M 4 Praktisch-theologische Reflexions- und Handlungskompetenzen in kirchlichen und diakonischen Kontexten
- (5) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (6) Der Studienabschluss wird durch studienbegleitende Modulprüfungen mit Anrechnungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System erworben.
- (7) Das Zertifikatsstudium befähigt die Studierenden
 - a. Gemeindepädagogik als ein facettenreiches Berufsfeld wahrzunehmen und in den verschiedenen Handlungsfeldern der Gemeindepädagogik in Abstimmung mit anderen kirchlichen Berufsgruppen spezifischen Kompetenzen einzubringen, die der Kommunikation des Evangeliums dienen,
 - b. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven der Religionspädagogik in der Bildungspraxis wissenschaftlich begründet anzuwenden und kontextbezogen weiter zu entwickeln,



- c. spezielle Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen für religiöse Bildungsprozesse im kirchlichen Kontext zu verknüpfen,
 - d. Bildungsprozesse aus evangelischer Perspektive wahrzunehmen, zu reflektieren und zu gestalten sowie zu evaluieren,
 - e. komplexe Bildungssituationen wissenschaftlich zu analysieren und religionspädagogisches Arbeiten mit anderen Arbeitsweisen (beispielsweise Arbeitsweisen Sozialer Arbeit) zu kombinieren,
 - f. mit Vertreterinnen/Vertretern anderer Berufsgruppen in der religiösen Bildung zu kooperieren und
 - g. einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft Religionspädagogik im gemeindlichen Kontext zu leisten.
- (8) Leitende didaktische Prinzipien in diesem Zertifikatsstudium sind:
- a. kontinuierlicher Praxisbezug
 - b. die Verschränkung von Theorieaneignung und praktischer Umsetzung
 - c. Multiperspektivität in den wissenschaftlichen Ansätzen
 - d. interdisziplinäre Ausrichtung der Lehrenden
 - e. das Angebot kontinuierlicher Lerngruppen.

§ 3 Abschluss

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsstudiums „Gemeindepädagogik“ ein Hochschulzertifikat, in dem die absolvierten Module mit ihren CP aus gewiesen sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- 1) Folgende pädagogisch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einer Vorqualifikation von 180 Credit-Punkten können in das zweisemestrige Zertifikatsstudium „Gemeindepädagogik“ aufgenommen werden:
 - a) Absolvent/innen eines Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit mit Bachelor-Abschluss (180 CP)
 - b) Absolventen eines Diplom-Studienganges Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
 - c) Absolvent/innen eines Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit (BEK)“ (180 CP) sowie eines BA „Bildung, Erziehung und Kindheit“/Childhood Studies
 - d) Absolvent/innen mit einem vergleichbaren pädagogisch orientierten Hochschulabschlusses
- 2) Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber
 - a) erklären, die Zielsetzung der evangelischen Hochschule zu bejahen und
 - b) einer evangelischen Kirche angehören
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (4) Über die Zulassung und Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Zulassungsausschuss.

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium findet in der Regel in Form von Blockveranstaltungen statt, die sich an den Semesterzeiten orientieren.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Vollzeit-Semester einschließlich der Prüfungen. Urlaubssemester bleiben ohne Anrechnung.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Studium kann durchgehend oder semesterweise als Teilzeitstudium mit mindestens 30 Credit-Punkten im Jahr absolviert werden. Die Höchststudiendauer verlängert sich dadurch entsprechend. Festlegungen in der Reihenfolge der Module, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Belegung von Folgemodulen ist, bleiben davon unberührt.

§ 7 Credit-Punkte

- (1) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in vier Pflichtmodule. Für Aufbau und Struktur dieser Module findet die Bestimmung des § 6 der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Hessen i. d. F. vom 28.01.2013 (RaPO) entsprechende Anwendung, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Bachelor- und Masterstudiengänge bezieht.,
- (2) Der zeitliche Arbeitsumfang des Zertifikatsstudiums beträgt insgesamt 60 CP. Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierhin enthalten sind: die Anwesenheit in Veranstaltungen, die Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen.

§ 8 Module

- (1) Jedes Modul wird studienbegleitend mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Lehrveranstaltungen besucht wurden und die Prüfungsleistung der Studierenden in der Modulprüfung als bestanden gilt
- (2) Die Module, die Art der Prüfungsleistungen und die Credit-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.
- (3) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen. In jeder Lehrveranstaltung sind Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen sind von der Lehrenden/dem Lehrenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung zu definierende Leistungen, die nicht benotet werden und die die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung nachweisen.
- (4) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die im Modulhandbuch genannten Studieninhalte und Kompetenzziele des jeweiligen Moduls.

Modul	Titel	Prüfungsart	Credit-Punkte/ Präsenzzeit	Workload insgesamt
M 1 WiSe/SoSe	Perspektiven und Kontexte der Religions- und Gemeindepädagogik	Positionspapier	15 CP/ 150 Std.	450 Std.
M 2 WiSe/SoSe	Angewandte biblische und systematische Theologie	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	15 CP/ 150 Std.	450 Std.
M 3 WiSe	Religionspädagogik mit unterschiedlichen Zielgruppen	Hausarbeit	10 CP/ 100 Std.	300 Std.
M 4 WiSe/SoSe	Praktisch-theologische Reflexions- und Handlungskompetenzen in kirchlichen und diakonischen Kontexten	schriftlicher Entwurf	20 CP/ 200 Std.	600 Std.
		Summen	60 CP 600 Std. Präsenz	1800 Std.

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 9 Formen der Leistungsnachweise

- (1) Als Formen der Prüfungsleistung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - a) schriftliche Hausarbeit
 - b) mündliche Prüfung
 - c) Referat mit schriftlicher Grundlage
 - d) Klausur
 - e) Dokumentation bzw. Planung, Durchführung und Auswertung eines gemeindepädagogischen Bildungsarrangements
- (2) Für mündliche Prüfungen und schriftliche Klausuren gelten darüber hinaus die Bestimmungen der §§ 10 und 11 RaPO entsprechend.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferin-nen oder Prüfern festgesetzt. Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Studierenden/des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind die in Tabelle 1 aufgeführten Noten zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Sinne einer einheitlichen Notengebung ist diese differenzierte Bewertung in der Regel zu verwenden.

Noten	Noten mit Zwischennoten	in Worten	Bedeutung
1	1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

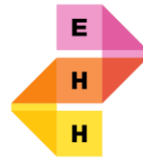
- (3) Im Übrigen findet § 15 RaPO entsprechende Anwendung, soweit die Bestimmung sich nicht ausschließlich auf Bachelor- und Masterstudiengänge bezieht.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), kann die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird.
- (2) Im Übrigen gilt § 18 RaPO entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modulen und Leistungsnachweisen

- (1) Die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Eine Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen ist nur möglich, wenn deren Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- (2) Vergleichbare Module in Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik, der Theologie und verwandter Studiengänge können bei Vorlage des entsprechenden Zeugnisses auf Antrag anerkannt werden.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (4) Im Übrigen gilt § 20 RaPO entsprechend.



4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 13 Zertifikat

(1) Nach Abschluss aller Module des Zertifikatsstudiums erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zertifikat über die erworbene gemeindepädagogische Qualifikation.

Es muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name der Absolventin/des Absolventen
- Module und Modulnoten
- Siegel der Evangelischen Hochschule Hessen

(2) Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs W der Evangelischen Hochschule Hessen unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung abgeschlossen wurde.

(3) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zertifikats erteilt.

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für das Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) mindestens zwei Professorinnen/Professoren
 - b) nach Möglichkeit eine Studentin/ein Student

(2) Im Übrigen gilt § 23 der RaPO entsprechend.

§ 15 Prüfungsbefugnis

(1) § 27 RaPO gilt im Rahmen seiner Anwendbarkeit entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

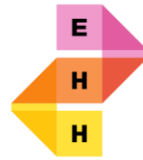
§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium gem. § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Hessen und nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Vorsitzende des Senats, Präsidentin
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Darmstadt, den 04.06.2018

Die vorstehende Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Hessen genehmigt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Huster
Darmstadt, den 18.06.2018



**Evangelische
Hochschule Hessen**

University of Applied Sciences

Der Studiengang wird ab dem 01.04.2026 an der Evangelischen Hochschule Hessen fortgeführt. Laut Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2026 in Bezugnahme auf §33 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2026 wurden geringfügige, nicht wesentliche Änderungen in der Prüfungsordnung vorgenommen.